9.3.a Änderung der Geschäftsordnungen – ANLAGE

Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung

in der von der Diözesanversammlung am 13.03.2021 beschlossenen Fassung

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ Diözesanverbands Augsburg. Sie ist entsprechend anwendbar für die Organe der Gliederungen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

§2 Termin

Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es

1. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung
   oder
2. die Hälfte der stimmberechtigten Jugendverbände
   oder
3. die Hälfte der gewählten Vorstände der Kreis-/Stadtverbände

in Textform unter Angabe der Gründe verlangt.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den Diözesanausschuss beschlossen.

§4 Vorbereitung

1. Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes sind bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesanvorstand und beim Verbändereferenten der Diözese Augsburg einzureichen.

2. Die Ausschüsse und Arbeitskreise der Diözesanversammlung leiten ihre Berichte sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.

§5 Einladung

1. Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.
2. Die Teilnahme ohne Anwesenheit am Sitzungsort ist möglich, sofern in der Einladung angegeben.
3. Spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die bereits eingegangenen Anträge, die Berichte der Ausschüsse und den Bericht des Diözesanvorstandes an die Jugendverbände, Kreis-/Stadtverbände und die weiteren beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.

§6 Stellvertretung

Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitgliedes vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

§7 Leitung

1. Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegen dem Diözesanvorstand.
2. Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung der Diözesanversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

§8 Beginn der Beratungen

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
    1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
       und
    2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung
       und
    3. Feststellung der Gültigkeit des Protokolls der vorangegangenen Diözesanversammlung.
2. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind (vgl. §4 Absatz 1), können von der Diözesanversammlung nur mit mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufgenommen werden.
3. Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

§9 Öffentlichkeit

Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Antrag aufgehoben werden.

§10 Beratungsordnung

1. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Antragsteller und Rechenschaftspflichtige erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
3. Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.
4. Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
5. Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit.

§11 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:
    1. Antrag auf Schluss der Diözesanversammlung,
    2. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
    3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
    4. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
    5. Antrag auf Durchführung eines Trendvotums,
    6. Antrag auf Nichtbefassung,
    7. Antrag auf Verweis in den zuständigen Ausschuss oder das zuständige Organ,
    8. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
    9. Antrag auf Beratung bzw. Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes,
    10. Antrag auf Aufhebung der Öffentlichkeit,
    11. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
    12. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
    13. Antrag auf Schluss der Redeliste,
    14. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
    15. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
    16. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
    17. Antrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste und
    18. Hinweis zur Geschäftsordnung.
3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Anträgen nach Absatz 2 ist ohne vorherige Abstimmung gemäß §14 zu verfahren.

4. Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmen.

§12 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§13 Beschlussfähigkeit

1. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Jugendverbände und mindestens die Hälfte der Kreis-/Stadtverbände im Versammlungsraum anwesend sind. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
2. Die zu Beginn der Sitzung nach §8 Absatz 1 Ziffer 1 festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
3. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§14 Anträge und Abstimmungsregeln

1. Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Jugendverbände, Kreis-/Stadtverbänden sowie den Ausschüssen gestellt werden. Sie sind in Textform einzureichen.
2. Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt. Über Sachanträge ist

auf Antrag geheim abzustimmen. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung ist namentlich abzustimmen.

3. Initiativanträge können jederzeit während der Diözesanversammlung gestellt werden. Sie müssen dazu mit einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
4. Liegen mehrere Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die Sitzungsleitung, welches der weitest gehende Antrag ist.
5. Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen wie auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben.
6. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

§15 Wahlen

1. Wahlen werden in der Regel in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann die Wahl per Handzeichen durchgeführt werden, wenn sich keine Gegenrede erhebt.
2. Der Wahlausschuss ist im Vorfeld der Diözesanversammlung verantwortlich für die Vorbereitung sämtlicher Wahlen:
    1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter spätestens acht Wochen vor der entsprechenden Versammlung an die Mitglieder der Diözesanversammlung,
    2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
    3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
    4. die Suche nach geeigneten Kandidierenden,
    5. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Profils des Amtes,
    6. die Absprache mit der Bistumsleitung bzgl. Freistellungs- und Anstellungs-fragen,
    7. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
    8. die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge.
3. Wahlvorschläge können der Diözesanvorstand, die Diözesanleitungen oder -vorstände der Jugendverbände sowie die Kreis-/Stadtvorstände machen.
4. Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Wahlen an der Diözesanversammlung:
    1. Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Wahlen und Vorstellung des Wahlablaufs und Modus.
    2. Schließen der Wahllisten.
       Die Wahllisten für den Diözesanvorstand werden fünf Wochen vor der Wahlversammlung geschlossen.

3. Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung.
   Die Kandidierenden erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Diözesanversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden, vorzustellen. Die Reihenfolge wird ausgelost. Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten. Über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet der Wahlausschuss; über die Beantwortung einer Frage die Kandidierenden.
4. Personaldebatte.
   Bei Wahlen zum Diözesanvorstand findet grundsätzlich, bei anderen Wahlen auf Antrag, eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich.

5. Wahlen zum Diözesanvorstand:
   1. Die Wahlen zum Diözesanvorstand werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
   2. Erster Wahlgang: Sodann findet die Wahl unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
   3. Zweiter Wahlgang: Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ohne vorherige Aussprache ein weiterer Wahlgang unter allen Kandidierenden statt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
   4. Dritter Wahlgang: Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die beiden Personen mit der höchsten Stimmzahl kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl aufgrund von Stimmengleichheit nicht möglich, sind weitere Wahlgänge erforderlich. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
6. Sonstige Wahlen:
   1. Die Wahl findet unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat so viele Stimmen, wie es Ämter zu besetzen gibt. Gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
   2. Bei der Wahl zu den Mitgliedern des BDKJ in der Diözese Augsburg e.V. finden Nachwahlen statt. Näheres regelt die Satzung des BDKJ in der Diözese Augsburg e.V.

§16 Anfertigung des Protokolls

Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die

Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§17 Versenden des Protokolls

1. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von zwölf Wochen zugeschickt. Innerhalb von acht Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll beim Diözesanvorstand in Textform Einspruch erhoben werden.
2. Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die der Diözesanausschuss entscheidet. Gehen keine Einsprüche in der unter Absatz 1 genannten Frist ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§18 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus den Präsidien der Diözesankonferenzen der Jugendverbände und der Kreis- und Stadtverbände. Er entscheidet abschließend über die Auslegung der Geschäftsordnung.

§19 Konferenzen und Ausschüsse

Der Diözesanausschuss, die Diözesankonferenz der Jugendverbände und die Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg.

§20 Ausschüsse

1. Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrage der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens zweimal jährlich der Diözesanversammlung bzw. dem Diözesanausschuss.
2. Der Satzungsausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes führt die Geschäfte des Satzungsausschusses.
3. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes führt die Geschäfte des Wahlausschusses.
4. Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl von Mitgliedern dieses Ausschusses gewählte, auf der Liste nachfolgende Mitglied. Für den Fall, dass ein Nachrücken über die Liste nicht möglich ist, kann der Diözesanausschuss bis zur nächsten Diözesanversammlung Mitglieder nachbenennen.
5. Der Diözesanvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ein.
6. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den/die Vorsitzende/n.
7. Die Mitglieder der Sachausschüsse bestimmen ihre Arbeitsweise selbst.

8. Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

§21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Diözesanversammlung vom XX.03.2024 in Kraft.